

organisierte Veranstaltungen im Wald

Merkblatt für Veranstalter

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Im Landkreis Tübingen ist dies die Abteilung Forst des Landratsamtes.

Wann gilt eine Veranstaltung im Wald als organisiert?

Wenn mindestens eins der nachfolgend genannten Kriterien zutrifft:

- Es besteht eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht
- es handelt sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis und die Teilnehmerzahl übersteigt eine überschaubare Größe
- die Forstbetriebe könnten in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden
- andere Erholungssuchende (Waldbesucher) könnten beeinträchtigt werden
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald könnte beeinträchtigt werden (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen)
- die Veranstaltung wird öffentlich beworben
- die Veranstaltung dient dem Sammeln von Walderzeugnissen (z.B. Pilzen)

In aller Regel sind Veranstaltungen wie z.B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig. Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden, sind – sofern keiner der o.g. Punkte zutrifft - zumeist nicht genehmigungspflichtig.

Welche Angaben müssen beim Prüf- bzw. Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf anhand einer aussagekräftigen Karte ggf. mit Aufenthaltsstationen (bspw. Versorgungsstände)
- Teilnehmerzahl
- Startgeld je Teilnehmer
- Art und Umfang von Aufbauten, Einrichtungen, Beschilderung und Sperrungen

Hinweise für Veranstalter

- Frist: Ihr Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der geplanten Veranstaltung vorliegen
- Der geplante Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf, mit Aufenthaltsorten, ist auf einer aussagekräftigen Karte darzustellen. Bitte heben sie die beanspruchten Flächen und Wege farblich hervor. Aufenthaltsorte sind zu beschreiben. Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000.
Bei sehr großen Veranstaltungen empfehlen wir eine Übersichtskarte.

- Für die Erstellung der Karte nutzen Sie zum Beispiel den [Kartendienst der LUBW](#), das [Geoport-tal-BW](#) oder die Hilfe einer gängigen Wanderapp. (Outdooractive, komoot, alpenvereinaktiv, etc.)
- Sofern Sie Einrichtungen planen, bei denen Inventar im Wald benötigt wird, wie Versorgungsstationen, planen Sie diese für die Sicherheit Ihrer Veranstaltung möglichst an verkehrssicheren Plätzen, wie Grill- und Vesperplätze, Kinderspielplätze, Schutzhütten, Waldparkplätze. Andernfalls kann die Sicherung der Örtlichkeiten zu Mehrkosten führen
- planen Sie mit Rücksicht auf den Naturhaushalt. Kritisch gesehen werden insbesondere Veranstaltung in der Nacht, sowie der Umgang mit Feuer,
- nutzen Sie den öffentlichen Wald. Privater Wald ist in der Regel sehr kleinstrukturiert, sodass Sie kaum das Einverständnis aller Waldbesitzenden bekommen werden (zu finden z.B. im [Geoport-tal-BW](#), auf „Karten‘ unter ‚Landwirtschaft & Forsten‘, ‚WMS Waldeigentumsarten LFV‘ anklicken),
- demjenigen Veranstalter, dem eine Verkehrssicherungspflicht obliegt, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Gebühren für die Genehmigung

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung durch die Abteilung Forst anfällt. Je besser daher ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die Gebühr sein. Der Antrag wird ausschließlich über das Serviceportal-BW angenommen.

Einverständnis der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus.

Der Waldbesitzer kann für seine Gestattung ein Entgelt verlangen.

Die kommunalen öffentlichen Waldbesitzer (Städte und Gemeinden) werden i.d.R. auch bezüglich der Gestattung von der Abt. Forst des Landratsamtes vertreten. Das Land Baden-Württemberg (Staatswald) und private Waldbesitzer vertreten sich eigenständig.

Sofern dies gewünscht wird, können wir die Antragsunterlagen zur Beantragung der Gestattung für den Staatswald an die zuständigen Kollegen von ForstBW AÖR weitergeben. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte an der entsprechenden Stelle im Antrag.

Zum Antrag:



[Onlineantrag service-bw - organisierte Veranstaltungen im Wald](#)

Ansprechpartner - Abt. Forst Landratsamt Tübingen

Johannes Kapp

j.kapp@kreis-tuebingen.de

07071/207-1430

Tina Zürn

tina.zuern@kreis-tuebingen.de

07071/207-1421

Zentrale - Sekretariat

forst@kreis-tuebingen.de

07071/207-1402